

Miteinander. **Nachhaltig.** Mehr erreichen. Für unser Land.

Nachhaltigkeitsleitlinie der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)

Schleswig-Holstein. Der echte Norden. 

IB.SH
Ihre **Förderbank**

INHALT

Nachhaltigkeit als Leitgedanke	3
Nachhaltigkeit im Fördergeschäft	4
Nachhaltigkeit im Anlagegeschäft.....	7
Unsere Nachhaltigkeitsziele	9
Ihre Ansprechpartner	10



NACHHALTIGKEIT ALS LEITGEDANKE

Das Pariser Klimaabkommen, der EU-Green-Deal sowie der aktuelle Koalitionsvertrag der Bundesregierung zielen auf die Transformation der Wirtschaft zu einem nachhaltigeren Handeln ab. Der Fokus liegt dabei auf der Fragestellung, wie die Finanzwirtschaft den Wandel zu nachhaltigem Wirtschaften finanzieren und Unternehmen im Transformationsprozess begleiten kann. In dieser Zeit sind Förderbanken ganz besonders gefragt.

Als Gestalterin der Transformation kommt der IB.SH als Förderbank des Landes Schleswig-Holstein eine besondere Aufgabe zu. Nachhaltigkeit ist zentraler Leitgedanke der IB.SH Geschäftsstrategie und ein wesentliches Kriterium bei geschäftspolitischen Entscheidungen der IB.SH. Die stärksten Effekte für eine nachhaltige Entwicklung in Schleswig-Holstein werden mit den Förderprodukten erreicht.

Bei den Geschäftsaktivitäten liegt der Fokus zum einen darauf, mit den Förderprodukten entlang der jeweils aktuellen Förderbedarfslage der IB.SH-Kundinnen und Kunden einen möglichst hohen Beitrag zur Erfüllung der Sustainable Development Goals der UN zu leisten. Zum anderen besteht das Ziel, Geschäftsaktivitäten mit kritischem Einfluss auf die Nachhaltigkeit zu vermeiden. Dazu hat sich der Vorstand der IB.SH bereits 2020 in der [Sustainable Finance-Erklärung](#) bekannt.

Die vorliegende Nachhaltigkeitsleitlinie konkretisiert das Bekenntnis der Sustainable Finance-Erklärung und schafft weitreichende Transparenz für die Kundinnen und Kunden sowie Partner der IB.SH. Denn die Begleitung auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit ist wichtiger denn je!



Erk Westermann-Lammers,
Vorsitzender des Vorstandes

und

Dr. Michael Adamska,
Vorstand (rechts)

Nachhaltigkeit im Fördergeschäft

Ausschlusskriterien

a. Ablehnung und Ausschluss von Menschenrechtsverletzung und Verstöße gegen verantwortungsvolle Unternehmensführung (kontroverse Geschäftspraktiken)

Verstöße gegen verantwortungsvolle Unternehmensführung entsprechen nicht den ethischen und sozialen Wertvorstellungen der IB.SH und stehen im Widerspruch zu einer nachhaltigen Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik. Die IB.SH versucht mittels der ihr gegebenen Möglichkeiten Verstöße gegen verantwortungsvolle Unternehmensführung von der Förderung auszuschließen.

Die IB.SH orientiert sich mit ihrem Verständnis verantwortungsvoller Unternehmensführung am UN Global Compact (UNGC).

Im Einzelnen heißt das, Unternehmen sollen:

1. den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.
2. sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.
3. die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
4. für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten.
5. für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.
6. für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.
7. im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
8. Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.
9. die Entwicklung und die Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.
10. gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

Die IB.SH richtet sich hierbei nach dem geltenden europäischen und nationalen Recht. Das umfasst auch kontroverses Umweltverhalten und Tierversuche.

b. Ablehnung und Ausschluss kontroverser Geschäftsfelder

Die nachfolgenden Geschäftsfelder können kritische Einflüsse auf die Nachhaltigkeitsentwicklung haben. Die IB.SH versucht, mittels der ihr gegebenen Möglichkeiten, diese von der Förderung auszuschließen.

Im Einzelnen:

Verteidigungs- und Waffenindustrie

Unternehmen, die an Herstellung, Handel, Transport, Reparatur oder Lagerung von kontroversen Waffen oder wichtigen Komponenten hiervon beteiligt sind. Zu nennen sind insbesondere

- Streubomben,
- atomare, biologische oder chemische Waffen (ABC-Waffen),
- Antipersonenminen,
- radioaktive Munition und angereichertes Uran,
- Massenvernichtungswaffen sowie
- sonstige völkerrechtlich geächtete Waffen.

Glücksspiel

Die IB.SH hält im öffentlichen Interesse eine 100-prozentige Beteiligung an der Nord-WestLotto GmbH & Co. KG. Diese Beteiligung steht im Zusammenhang mit den übergeordneten Zielen des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) im Sinne der Kontrolle und Regulierung von Glücksspiel und setzt diese Ziele um. Sie ist vor dem Hintergrund der Rechtslage nicht als kontroverse Geschäftstätigkeit zu qualifizieren.

Die IB.SH schließt Unternehmensfinanzierungen im Bereich des staatlich nicht regulierten Glücksspiels aus.

Tabak

Die IB.SH schließt Unternehmensfinanzierungen im Bereich der Produktion von Tabak oder Herstellung von Tabakwaren aus.

Kontroverse Geschäftsaktivitäten in den Bereichen Umwelt, Natur und Lebewesen

Die IB.SH weist ein hohes Maß an ökologischer Verantwortung sowie ein großes Umweltbewusstsein auf. Die IB.SH fördert eine nachhaltige und umweltbewusste Wirtschaft, beispielsweise durch die Vergabe von Investitionskrediten an kleine und mittelständische Unternehmen sowie durch ein umfassendes Beratungsangebot für Kommunen und Unternehmen.

Das berücksichtigend werden keine Fördermittel für Investitionen bereitgestellt, die irreparable Umweltschädigungen absehbar mit sich bringen. Zudem werden keine Investitionen gefördert, die mit der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung – ohne angemessene Kompensation nach internationalen Standards – von besonders schützenswerten Gebieten einherzugehen drohen. Das schließt auch den Schutz der Biodiversität ein.

Des Weiteren schließt die IB.SH eine Förderung in den folgenden Kategorien aus:

Kategorie „Substanzen“

- Produktion oder Handel von Produkten sowie Aktivitäten, die unter nationale oder internationale Ausstiegs- oder Verbotsbestimmungen fallen oder einem internationalen Bann unterliegen, beispielsweise:
 - bestimmte Pharmazeutika, Pestizide, Herbizide und andere toxische Substanzen (gemäß Rotterdamer Konvention, Stockholmer Konvention und WHO „Pharmaceuticals: Restrictions in Use and Availability“),
 - ozonzerstörende Substanzen (gemäß Montrealer Protokoll),
 - geschützte Tiere und Tierprodukte sowie Pflanzen und pflanzliche Produkte (gemäß CITES/Washingtoner Artenschutzabkommen),
 - verbotener grenzüberschreitender Handel mit Abfällen (gemäß Basler Konvention),
- chlororganische Massenprodukte, hormonverändernde Chemikalien (endokrine Disruptoren im Sinne der EU-Verordnung (EU) Nr. 2100/2017),
- nicht vom Bundesumweltamt zugelassene Biozide,
- Produktion oder Handel von radioaktivem Material (Das betrifft nicht medizinische Geräte, Geräte zur Qualitätskontrolle oder andere Verwendungen, für die die radioaktive Quelle unbedeutend und/oder angemessen abgeschirmt ist.),
- Produktion oder Handel von ungebindenem Asbest oder anderen Produkten mit gebundenem Asbest als dominierendem Material.

Kategorie „Lebewesen“

- Pelztierhaltung,
- destruktive Fangmethoden,
- Einsatz von Treibnetzen in der Hochseefischerei bei Verwendung von Netzen mit mehr als 2,5 km Länge,
- nicht artgerechte Intensivtierhaltung (einschl. Fischzucht) sowie
- nicht von der obersten Fischereibehörde genehmigte Muschelzucht.

Kategorie „Energieerzeugung/Fossile Brennstoffe“

Im Einklang mit den Klimaschutz- und energiepolitischen Zielen des Landes Schleswig-Holstein begleitet die IB.SH die Energiewende- und Klimaschutzmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund sieht sich die IB.SH in der Pflicht, im Kontext der Klimaschutz- und energiepolitischen Ziele nur sinnvolle Maßnahmen zu fördern. Die IB.SH gibt ihren aktuellen Kundinnen und Kunden im Zuge des erforderlichen Transformationsprozesses die Möglichkeit, die kontroversen Geschäftsfelder bzw. –praktiken mit dem Ziel einer nachhaltigen Unternehmensfortführung abzubauen, ohne die Förderung vollumfänglich und unmittelbar einzustellen.

Dem folgend schließt die IB.SH Finanzierungen in den folgenden Geschäftsfeldern aus, soweit es sich nicht um vorhabenbezogene Finanzierungen, die zur Anpassung der eigenen Unternehmung im Rahmen der Transformation der Wirtschaft notwendig sind, handelt:

- Produktion von Atomenergie und zugehöriger Schlüsselkomponenten
- Unternehmen, die in der Förderung und/oder Aufbereitung von fossilen Brennstoffen tätig sind (Umsatzanteil >0,0%) oder Unternehmen, die mehrheitlich in Besitz ebensolcher Unternehmen liegen (Anteil > 50%). Unter fossilen Brennstoffen sind in geologischer Vorzeit als Abbauprodukt toter Pflanzen und Tiere entstandene nicht regenerative Energieträger, insbes. Kohle, Erdöl, Erdgas und Torf, zu verstehen. Dies betrifft nicht Anlagen, die zur Aufbereitung von Erdgas mit erneuerbaren Gasen dienen (Bioerdgas).
- Bau von wesentlich mit Kohle befeuerten Kraftwerken, Heizwerken und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
- Bau von Staudämmen und Kraftwerken in besonders schutzwürdigen Gebieten (Große Staudamm- und Wasserkraftvorhaben orientieren sich an den Empfehlungen der World Commission on Dams [WCD]).

Kategorie „Forschung an menschlichen Embryonen“

Die IB.SH wird keine Forschung im Rahmen der Embryologie fördern, die nicht durch die zuständigen Ethikkommissionen genehmigt worden ist.

Anwendung

Die Ausschlusskriterien und deren Anwendung gelten grundsätzlich für das gesamte Fördergeschäft. Im Zuschussgeschäft gelten die jeweiligen Programmbedingungen.

a. Direktgeschäft und Außenkonsortium

Im Direktgeschäft und bei Mitfinanzierung im Außenkonsortium ist aufgrund der unmittelbaren Geschäftsbeziehung der IB.SH zum Endkunden eine Umsetzung und Erfüllung unserer Nachhaltigkeitsgrundsätze grundsätzlich steuer- und kontrollierbar. Somit bewertet die IB.SH bei Geschäftsabschluss, inwieweit die Kundinnen und Kunden Geschäftspraktiken ausüben oder in Geschäftsfeldern tätig sind, die von der IB.SH als kontrovers eingestuft werden (vergleiche Kapitel „Ausschlusskriterien“). Wie andere Risiken auch werden diese Aspekte im Rahmen des regulären Kreditprozesses bewertet und fließen in das Gesamtvotum für das Geschäft mit ein. Bei der Prüfung einer Finanzierung wird das gesamte Unternehmen, sofern vorhanden auch die Konzernebene, betrachtet. Weiterführende Anforderungen aus Programmbedingungen und Produktmerkblättern gelten ergänzend.

Die Anwendung der in der Nachhaltigkeitsleitlinie der IB.SH definierten Ausschlusskriterien (sogenannte kontroverse Geschäftspraktiken und -felder) erfolgt über die entsprechenden Programm- und Vertragsbedingungen.

Kommunen als deutsche Gebietskörperschaften sind selbst nicht in kontroversen Geschäftsfeldern tätig, müssen dies der IB.SH gegenüber aber in Bezug auf das jeweilige Vorhaben bestätigen.

b. Hausbankenrefinanzierung und Innenkonsortium

In der Hausbankenrefinanzierung sowie bei Mitfinanzierung im Innenkonsortium besteht kein direkter Kundenkontakt zwischen der IB.SH und dem Endkunden, sondern die Finanzierung des Endkunden erfolgt durch die jeweilige Hausbank. Die Prüfung der Ausschlusskriterien erfolgt im Zuge der Kredit- und Förderfähigkeitsprüfung durch die Hausbank. Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wird über das Vertragsverhältnis zwischen Hausbanken und IB.SH gewährleistet. Darüber hinaus wird die IB.SH den Dialog mit den Hausbanken über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und den Umgang mit kontroversen Geschäftsfeldern und -praktiken fortsetzen.

Für programm-basierte Refinanzierungen der KfW und der LR, die von der IB.SH an Hausbanken durchgeleitet werden, gelten die jeweiligen Programmbedingungen der KfW bzw. der LR.

c. Bestandsschutz

Die IB.SH möchte weiterhin als langfristige und zuverlässige Finanzierungspartnerin verstanden werden. Bei der Beachtung der Ausschlusskriterien wird daher explizit auf das Neugeschäft seit Inkrafttreten der Nachhaltigkeitsleitlinie abgestellt. Das bereits bestehende Geschäft genießt hingegen „Bestandsschutz“, auch vor dem Hintergrund, dass die IB.SH auch ohne verbindliche Ausschlusskriterien bereits in der Vergangenheit Nachhaltigkeitsaspekte bei ihren Förderungen berücksichtigt hat.

d. Umgang mit Zielkonflikten

Die IB.SH ist das zentrale Förderinstitut des Landes Schleswig-Holstein und unterstützt das Land bei der wirtschafts- und strukturpolitischen Entwicklung. Im Rahmen des Förderauftrags gemäß § 6 Investitionsbankgesetz können gegebenenfalls Zielkonflikte mit den obengenannten Ausschlusskriterien entstehen. Das Fördergeschäft sollte daher auch im Sinne einer ökonomischen Nachhaltigkeit konstruktiv mit den Aspekten der ökologischen, sozialen und ethischen Nachhaltigkeit abgewogen werden. Besteht insofern für ein Unternehmen ein besonderer Förderbedarf (zum Beispiel aufgrund einer besonderen Bedeutung für den Standort), führen kritische Aspekte in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien nicht zwingend zu einem Ausschluss.

Die IB.SH behält sich daher vor, eine Entscheidung für oder gegen eine Förderung zu treffen und wird die zur Entscheidung führenden Gründe so dokumentieren, dass hierüber eine Evidenz geschaffen wird.

e. Umsetzung

Die IB.SH wendet die Ausschlüsse der Nachhaltigkeitsleitlinie sowie die daraus entstehenden Anforderungen für das Fördergeschäft seit dem 1. Oktober 2023 an.

Die Einhaltung der Menschenrechte sowie einer verantwortungsvollen Unternehmensführung kann der IB.SH von den Unternehmen auch durch eine Selbsterklärung versichert werden. Ein öffentliches Bekenntnis ist gleichbedeutend.

Für Feedback, Fragen oder Anregungen können Sie sich an die am Schluss benannten Ansprechpartner wenden. Darüber hinaus steht Ihnen das [Kontaktformular](#) zur Verfügung.

Nachhaltigkeit im Anlagegeschäft

Seit 2016 werden bei der Eigenanlage neben Aspekten der ökonomischen explizit auch Aspekte der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit geprüft und bei Entscheidungen berücksichtigt. Ende Dezember 2021 ist das Gesetz zur Regelung der Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein (FinishG) in Kraft getreten. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Finanzanlagen des Landes Schleswig-Holstein unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte verbindlich an ökologischen, sozialen und ethischen Kriterien auszurichten. Es gilt für die Finanzanlagen des Landes Schleswig-Holstein, die das Land selbst verwaltet oder durch Dritte im Auftrag verwalten lässt, wenn der Wert der verwalteten Finanzanlagen insgesamt eine Summe von einer Million Euro oder mehr beträgt. Das Gesetz gilt außerdem für die Finanzanlagen der landesunmittelbaren Anstalten des öffentlichen Rechts, deren alleiniger Träger das Land Schleswig-Holstein ist, und damit auch für Finanzanlagen der IB.SH. Entsprechend wurde parallel auch das Investitionsbankgesetz angepasst und die Maßgeblichkeit des FinishG für die IB.SH in § 7 Absatz 2 aufgenommen. Wir haben daher unsere Anlageleitlinien für das Depot A auf Anpassungsnotwendigkeiten überprüft und entsprechend aktualisiert.

Die Nachhaltigkeitskriterien aus § 4 FinishG lauten wie folgt (Stand: 02.01.2024):

Ausschlusskriterien Staaten:

Die IB.SH erwirbt keine Finanzanlagen von Staaten, die

- in ihrem Rechtssystem die Todesstrafe systematisch anwenden,
 - das jeweils aktuelle Klimaschutzprotokoll nicht ratifiziert haben,
 - die UN-Biodiversitätskonvention nicht ratifiziert haben,
 - die von Deutschland ratifizierten UN-Menschenrechtsabkommen nicht ratifiziert haben,
 - die acht Übereinkommen der International Labour Organization (ILO-Kernarbeitsnormen) nicht ratifiziert haben,
 - die folgenden Übereinkommen über Waffensysteme nicht ratifiziert haben,
 - Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (Biowaffenkonvention),
 - Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Chemiewaffenkonvention),
 - Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Konvention),
 - Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Atomwaffensperrvertrag),
- bei der Bewertung der politischen und zivilen Freiheit als unzureichend klassifiziert werden,
 - als besonders korrupt eingestuft werden,
 - als nicht ausreichend kooperativ im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Gefahr von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingestuft werden,
 - Angriffskriege führen oder
 - auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke geführt werden.

Ausschlusskriterien Unternehmen:

Die IB.SH erwirbt keine Finanzanlagen, wenn die Unternehmen

- im Geschäftsfeld fossile Brennstoffe aktiv sind (betrifft ausschließlich Förderung und Aufbereitung),
- im Geschäftsfeld Atomenergie aktiv sind (betrifft ausschließlich Produzenten),
- selbst oder deren Zulieferer offensichtlich und systematisch Menschenrechte verletzen oder gegen die Grundsätze verantwortungsvoller Unternehmensführung verstoßen,
- Waffensysteme oder Schlüsselkomponenten für Waffensysteme herstellen, die nach folgenden Übereinkommen verboten oder geächtet sind
 - Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (Biowaffenkonvention)
 - Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Chemiewaffenkonvention)
 - Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Konvention)
 - Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Atomwaffensperrvertrag).

Wir prüfen dabei jedes Land und jeden Emittenten, also 100 Prozent der Finanzanlagen. Dies gilt sowohl bei der jeweiligen Liniengewährung, vor jeder Linienansprichnahme sowie auf regelmäßiger Basis unterjährig. Die Nachhaltigkeitskriterien gelten auch für die aktivischen Geldmarktgeschäfte.

Zusätzlich können Emittenten bevorzugt ausgewählt oder höher gewichtet werden, die unter Umwelt, Sozial und Governance-Aspekten führend sind (sog. Best-In-Class-Ansatz).

Wir nutzen die ISS-ESG-Portfolio-Analyse für das gesamte Portfolio und verwenden zur Steuerung des Portfolios die Datenbank Orbit von ISS ESG. Unsere Treasury-Aktivitäten sind auf EU-Mitgliedsstaaten mit Euro als Währung beschränkt. Sind Emittenten nicht in der Datenbank hinterlegt, führt die IB.SH eine eigenständige Prüfung auf FinishG Konformität durch.

Ergänzend hat die IB.SH in der Geschäftsstrategie einen ESG Performance Score-Zielwert von ≥ 50 als Durchschnittswert für das Depot A festgelegt (auf Basis der Scorewerte nach ISS ESG). Dies entspricht einer Nachhaltigkeitsperformance der jeweiligen Emittenten von mindestens „gut“ bzw. sogar „exzellent“ (sogenanntes „Prime“-Segment) auf Gesamt-Portfolioebene des Depots A. Das Einhalten dieses ESG Performance Score-Zielwert wird vor jeder Investition – jedoch mindestens monatlich – überprüft. Von dem Neuerwerb von Emittenten mit einer Nachhaltigkeitsperformance < 25 sieht die IB.SH grundsätzlich ab.



Unsere Nachhaltigkeitsziele

Die Ziele einer Bank, insbesondere einer Förderbank, lassen sich nicht ausschließlich mit quantitativen Größen beschreiben. Die IB.SH hat deshalb qualitative Ziele aufgestellt. Diese sind fest in der IB.SH Geschäftsstrategie verankert und wurden konsequent auf den Leitgedanken der Nachhaltigkeit ausgerichtet. Dabei wird zu einem Teil der Blick auf die Nachhaltigkeitswirkung der IB.SH über das Fördergeschäft und zum anderen der Blick auf einen zukunftsfähigen, effizient gestalteten Geschäftsbetrieb gerichtet. Die folgenden acht qualitativen Ziele beschreiben das nachhaltige Zielbild der IB.SH.

Ressourcenschonung

Durch einen schonenden Umgang mit unseren materiellen und immateriellen sowie personellen Ressourcen stärken wir die Zukunftsfähigkeit der IB.SH. Durch Optimierung von Prozessen und die ganzheitliche Nutzung von digitalen Möglichkeiten schaffen wir hohe Effizienz in der Leistungserbringung.

Klimaorientierung

Die IB.SH unterstützt das Land bei der Umsetzung des Klimaschutzes und der Energiewende über ihre Förderungen. Ziel ist es, das Förderneugeschäft mit ökologisch nachhaltiger Wirkung zu erweitern. Dabei orientiert sich die IB.SH an den Vereinbarungen des Pariser Klimaabkommens.

SDG-Beitrag

Die größte Nachhaltigkeitswirkung erreicht die IB.SH über ihre Förderprodukte. Deshalb ist es ein Ziel der IB.SH, entlang der jeweils aktuellen Förderbedarfslage, einen möglichst hohen Beitrag zur Erfüllung der Sustainable Development Goals der UN (SDG) zu leisten. Über ein umfangreiches SDG-Mapping und über Wirkungsindikatoren wird der jeweilige Beitrag sichtbar und transparent.

Reputation

Als zentrales Förderinstitut des Landes Schleswig-Holstein genießt die IB.SH bereits eine hohe (Nachhaltigkeits-) Reputation. Ziel ist es, diese durch Erhöhung der Transparenz, Berücksichtigung von relevanten Anspruchsgruppen und Vermeidung von Reputationsrisiken zu stärken. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei die Optimierung des Nachhaltigkeitsratings.

Innovationsfähigkeit

Eine Harmonisierung und Optimierung der Prozesse in der IB.SH birgt für die Bank großes Innovationspotential. Ziel ist es deshalb, die internen Prozesse kontinuierlich kritisch zu betrachten, um einen hohen Optimierungsgrad zu erhalten.

Treibhausgas-Neutralität

Die Nachhaltigkeitswirkungen des eigenen Geschäftsbetriebs betrachtet die IB.SH kritisch. Neben sozialen Anforderungen an das Bankgebäude und den ökonomischen Erhalt des Geschäftsbetriebs ist es Ziel der IB.SH, die ökologischen Folgen des Geschäftsbetriebs durch eine Reduktion der direkten und indirekten Treibhausgas-Emissionen des Geschäftsbetriebs zu minimieren.

Arbeitgeberverantwortung

Das höchste Gut der IB.SH sind die Kolleginnen und Kollegen, die tagtäglich Anträge sichten und bewerten, Kundinnen und Kunden beraten und Förderungen gewähren. Durch gezielte Maßnahmen auf Basis von regelmäßigen Meinungsabfragen strebt die IB.SH eine hohe Arbeitnehmerzufriedenheit an. Dadurch wird der Erhalt des benötigten Fachpersonals sichergestellt.

Kundenorientierung

Eine nachhaltige Wirkung in Schleswig-Holstein erreicht die IB.SH nur mit ihren Kundinnen und Kunden. Die IB.SH setzt sich deshalb zum Ziel, ihre Förderungen bestmöglich an die Bedarfslagen ihrer Kundinnen und Kunden auszurichten. Dafür erhebt die IB.SH regelmäßig Umfragen und wertet diese anhand der jeweils aktuellen Bedarfslagen ihrer Kundinnen und Kunden aus.

Ihre Ansprechpartner



Leitung Produkt- und Nachhaltigkeitsmanagement

Patrick Woletz

Tel.: +49 (0) 431 9905-3259

E-Mail: patrick.woletz@ib-sh.de



Sustainable Finance Beauftragte

Dr. Christine Bertram

Tel.: +49 (0) 431 9905-2752

E-Mail: christine.bertram@ib-sh.de

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)

Zur Helling 5-6

24143 Kiel

Tel.: +49 (0) 431 9905-0

Fax: +49 (0) 431 9905-3383

E-Mail: info@ib-sh.de

www.ib-sh.de

www.ib-sh.de/nachhaltigkeitsleitlinie

Stand: Februar 2024

